

Möglichkeiten pastoralen Handelns - Rechtlicher Rahmen für persönliche Zusammentreffen im kirchlichen Umfeld

(ausgenommen Gottesdienste, für die eine eigene Rahmenordnung gilt)

**Überblick erstellt durch die österr. Pastoral- und SeelsorgeamtsleiterInnen an Abstimmung mit
dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz –Stand 29.5.2020**

Stand 29. Mai 2020

Als Katholische Kirche freuen wir uns, dass es durch die schrittweise Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen und die Lockerungsbestimmungen wieder mehr Handlungsmöglichkeiten für die Grundaufträge der Kirche gibt, dass also über die Feiern der Liturgie hinaus mehr an kirchlichem Gemeinschaftsleben ermöglicht wird, auch in der Verkündigung des Glaubens und caritativer Solidarität.

Zugleich haben die Wochen seit dem 16. März 2020 eindrucksvoll gezeigt, wie viele neue, kreative Ideen seelsorglichen Handelns entwickelt wurden. Christus ist in der Kirche in vielfacher Weise gegenwärtig.

Auch auf dem Gebiet der neuen Medien sind viele Projekte entstanden, die sicher erweiterbar sind und (noch) nicht aufgegeben werden sollten. Vergessen wir nicht, dass wir dadurch oft auch Menschen erreichen konnten und erreichen können, die sich bisher kaum an kirchlichen Aktivitäten beteiligt oder keine Beziehung zur Kirche gefunden haben.

Aber es gibt es auch Menschen – vor allem ältere – die mit der digitalen Welt nicht so vertraut sind und wenig bis gar keine Möglichkeit haben an virtuellen Angeboten teilzunehmen. Sie nicht zu vergessen, sondern im Gegenteil ganz besonders viel Kreativität aufzubringen, um sie am kirchlichen Leben teilhaben zu lassen, ist eine ganz wichtige Herausforderung für alle, die in der Kirche Verantwortung tragen.

In den letzten Wochen wurden viele Initiativen gestartet, um den christlichen Grundauftrag der Nächstenliebe wahrzunehmen. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus haben auch neue soziale Probleme geschaffen. Aus diesem Grund bitten wir, weiterhin Solidarität mit den Betroffenen zu zeigen, ihre Hoffnung zu stärken und so für den Glauben ein lebendiges Zeichen zu sein - für andere konkret spürbar, sei es durch persönliche Hilfe oder materielle Unterstützung.

Die neuen rechtlichen Bestimmungen der Bundesregierung (Covid-19- Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 231/2020), die vorerst bis 31. August 2020 gültig sind, eröffnen mehr Handlungsmöglichkeiten für alle Felder kirchlichen Handelns, es ist keine Rückkehr zu einer „alten Normalität“. Wie weit es unter den gegebenen Umständen aber machbar ist, zu Beteiligung einzuladen, Orte zu beleben, Angebote zu setzen, hängt sehr von örtlichen Gewohnheiten und den

nötigen Begleitmaßnahmen ab, denn die rechtlichen Möglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt erneuter Gefährdungen. Nicht alles, was möglich ist, muss auch sinnvoll und notwendig sein.

Wir ersuchen alle daher die Möglichkeiten, die sich in den nächsten Wochen durch die Lockerungen ergeben, gut abzuwägen, um Menschen weder zu beunruhigen, noch mit der Einhaltung aller Regeln zu überfordern oder gar zu gefährden.

Mit viel Eigenverantwortlichkeit, Augenmaß, Kreativität und Hinhören auf die Bedürfnisse unserer Mitmenschen sollten uns die nächsten Schritte gelingen.

Vieles davon geschieht ganz selbstverständlich, aber als Ermutigung – und um nicht immer bloß von dem zu sprechen, was nicht möglich ist – seien folgende Beispiele genannt, die unter den jeweils genannten Voraussetzungen möglich sind.

Jugendgruppen, Erstkommuniongruppen, Firmgruppen, Ministrantengruppen:

Es gilt abzuwägen, ob die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für die jeweilige Gruppe gewährleistet werden kann und ein Treffen unter diesen Voraussetzungen noch dem Zweck der Gruppe dient. Konkret: Wie kann man mit Kindern unter Wahrung des Abstandes spielen, basteln usw. Vom Singen und Musizieren ist abzuraten. Die jeweiligen Diözesanstellen beraten gerne.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 1 COVID-19-LV: Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit wie auch die oben genannten Zusammenkünfte sind Veranstaltungen iSd § 10 Abs 1 COVID-19-LV. Da es sich dabei aber um Veranstaltungen zur Religionsausübung handelt, sind die Veranstaltungsregelungen des § 10 der COVID-19-LV nicht anwendbar (§ 10 Abs 11 COVID-19-LV).

§ 10 Abs 12 COVID-19-LV: Bei Religionsausübung im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Bei Veranstaltungen im Inneren von Gebäuden sind gegebenenfalls die Vorgaben für das Betreten Öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (§ 1 Abs 2) bzw. für geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung (§ 2 Abs 3) zu beachten. Das heißt zumindest ein Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sowie Tragen eines Mund-Nasen Schutzes. Für geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung gilt die Verpflichtung zum Tragen eines den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, während sich die Personen auf ihren Sitzplätzen oder gekennzeichneten Plätzen aufhalten.

In Bezug auf sportliche Aktivitäten ist § 8 Abs 1 und 2 COVID-19-LV (wie im nächsten Punkt „Pfungstlager, Sommerlager ...“ angeführt) relevant.

Pfingstlager, Sommerlager, Singwoche, Chorwochenenden, Wallfahrten (im Sinne von Gruppen von FußwallfahrerInnen mit Nächtigungen) und mehrtägige auswärtige Veranstaltungen:

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 1 COVID-19-LV: Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sind Veranstaltungen iSd § 10 Abs 1 COVID-19-LV.

§ 10 Abs 2 COVID-19-LV: Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6 COVID-19-LV („Gastgewerbe“).

§ 10 Abs 8 COVID 19-LV: Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 COVID-19-LV.

§ 8. Abs 1 COVID-19-LV: Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BStG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 zulässig. Für Freiluftbereiche von Sportstätten gilt § 1 Abs. 1.

§ 8. Abs 2 COVID-19-LV: Bei Ausübung der Sportart ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dieser Abstand kann ausnahmsweise kurzfristig unterschritten werden. Weiters kann der Abstand von einem Meter von Betreuern und Trainern ausnahmsweise unterschritten werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

§ 7 Abs 1 COVID-19-LV: Das Betreten von Beherbergungsbetrieben bzw den gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben ist unter den in § 7 der COVID-19-LV genannten Voraussetzungen zulässig.

Pastorale Zusammenkünfte, z.B. Bibelrunde, Gebetskreis, Ehevorbereitung, Tischeltern-Treffen, Treffen zur Glaubensbildung, Einkehrtage

Diese Form von Zusammenkünften ist gerade in kleineren Formaten sinnvoll. Es gibt in fast jeder Pfarre ausreichend große Räume, damit die erforderlichen Abstände eingehalten werden können.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 11 COVID-19-LV: Auf Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie auf Veranstaltungen im privaten Wohnbereich sind die Veranstaltungsregelungen des § 10 der COVID-19-LV nicht anwendbar.

§ 10 Abs 12 COVID-19-LV: Bei Religionsausübung im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.

Es gelten die allgemeinen Regelungen für das Betreten öffentlicher Orte:

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive:

Rechtsgrundlage:

§ 9 COVID-19-LV: Das Betreten des Besucherbereichs von Bibliotheken, Museen und Archiven samt deren Lesebereichen ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 COVID-19-LV zulässig: mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; da in geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

Sofern sich der Besucherbereich im Freien befindet, gilt § 1 Abs. 1. (d.h. beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten)

Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung:

Die kirchlichen Bildungshäuser agieren derzeit innerhalb der bestehenden Regelungen und verhandeln gemeinsam mit kirchlichen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen Österreichs mit der Bundesregierung über weitere Öffnungen ihres Angebotes.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs 1 COVID-19-LV: Schulungen, Aus- und Fortbildungen sind Veranstaltungen iSd § 10 Abs 1 COVID-19-LV.

§ 10 Abs 2 COVID-19-LV: Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt. Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gilt § 6 COVID-19-LV („Gastgewerbe“).

§ 10 Abs 4 COVID-19-LV: Mit 1. August 2020 sind abweichend von Abs 2 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen: die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

§ 10 Abs 5 COVID-19-LV: Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere Regelungen zur Steuerung der Besucherströme, spezifische Hygienevorgaben, Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion, Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen und Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

§ 10 Abs 6 COVID-19-LV: Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 10 Abs 7 COVID-19-LV: Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 10 Abs 8 COVID 19-LV: Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gilt § 6 COVID-19-LV.

§ 10 Abs 9 COVID 19-LV: Kann auf Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Teilnehmer, während sie sich auf ihren Sitzplätzen aufhalten sowie

für Vortragende.

Die Bestimmungen der §§ 6 („Gastgewerbe“) und 7 („Beherbergungsbetriebe“) COVID-19-LV sind bei Bewirtung und Beherbergung im Rahmen der Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung ebenfalls zu beachten.

Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen, z.B. PGR-Sitzungen, Seelsorgeteams, Ausschüsse, Sozialkreise, Leitungsteams, Supervisionen:

Diese Form ist zulässig. Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass gefährdete Personen geschützt werden (z.B. durch die Zuschaltung über Medien), dass die Hygienevorschriften eingehalten und Räume gewählt werden, die entsprechende Abstände zwischen den Personen ermöglichen.

Rechtsgrundlage:

Es gelten die Regelungen des § 10 COVID-19-LV zu Veranstaltungen, wie oben zur Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung ausgeführt.

(Soweit es sich bei den Sitzungen um Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen – wie PGR-Sitzungen – handelt, oder die Sitzungen im privaten Wohnbereich stattfinden, finden die Regelungen des § 10 COVID-19-LV keine Anwendung)

Vernetzung und Absprache mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, z.B. Treffen mit den Leiterinnen und Leitern bzw. Obleuten von Feuerwehr, Rettungsdienst, Musik, Umweltinitiativen, etc.:

Um die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen in solidarischer Weise zu bewältigen, braucht es Bewusstseinsbildung und Stärkung der Verantwortung für das Gemeinwesen. Die Kirche soll hier gemeinsam mit anderen zielführende Perspektiven eines weiteren guten Miteinanders ermöglichen. Es treffen auch hier die Überlegungen für Sitzungen und Besprechungen mit Haupt- und Ehrenamtlichen zu.

Einzelgespräche, Beratungs- und Hilfsangebote, Pfarrcaritas:

Diese Formen sind zulässig.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (das sind auch die Wartebereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

§ 2 Abs 1,2 COVID-19-LV: Mindestens 1 Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben; In geschlossenen Räumen: Mund-Nasen-Schutz (MNS) und min 10 m² Fläche pro Person.

Für Gruppen gelten die Veranstaltungsregelungen.

Pfarrbüros, soziale Einrichtungen mit Parteienverkehr:

Der Parteienverkehr soll entsprechend der Raumgröße möglich sein, gegebenenfalls können Personen nur einzeln einzutreten. Es ist darauf zu achten, dass die Büros sollen mit geeigneten Schutzvorrichtungen ausgestattet werden (Sichtschutz, Desinfektionsmittel, Masken, etc.) ausgestattet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs 2 COVID-19-LV: Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (das sind auch die Wartebereiche) ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

§ 2 iVm 3 Abs 1, 2 COVID-19-LV: Betretungen zu beruflichen Zwecken sind erlaubt; mindestens 1 Meter Abstand; MNS in Abstimmung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer sowie bei Parteienverkehr; Parteien müssen MNS tragen und min. 10m² Fläche pro Partei

Pfarrliche Veranstaltungen wie Pfarrcafe, Pfarrflohmärkte, Pfarrfeste, Pfarrheurigen, Agape und (Indoor- und Freiluft-) Veranstaltungen gemäß Veranstaltungsgesetz

Veranstaltungen sind nach den für Veranstaltungen geltenden Bestimmungen möglich (siehe die Ausführungen zu „Erwachsenenbildung, Schulungen, Aus- und Fortbildung“ oben).

Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 6 („Gastgewerbe“) und 7 („Beherbergungsbetriebe“) COVID-19-LV bei Bewirtung und Beherbergung im Rahmen der oben angeführten Veranstaltungen ebenfalls zu beachten sind.

Nachgehende Seelsorge von Hauptamtlichen

Nachgehende Seelsorge in Betrieben, Altenheimen, Betreuungseinrichtungen, Krankenanstalten bis hin zu Justizanstalten (z.B. durch Begleitgespräche, Krisenintervention oder Trauerarbeit bei Todesfällen) sind entsprechend den Vereinbarungen mit den jeweiligen Hausleitungen möglich. Bei seelsorglich notwendigen Hausbesuchen im Privatbereich sind jedenfalls die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln zu beachten.

Der Grundauftrag von Kirche, das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und dafür lebendiges Zeichen zu sein, bleibt auch in der gegenwärtigen, sich entspannenden Krisensituation aufrecht und gilt den Christinnen und Christen als neue Herausforderung. Dem Grundauftrag auch unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen bestmöglich zu entsprechen ist Anliegen und Auftrag aller in der Kirche. Die Frage, wie wir als pastoral Handelnde in dieser noch länger andauernden Situation der Einschränkungen physischer Kontakte konkret helfen und Menschen in ihrer Hoffnung stärken können, wird uns begleiten. Es gilt klug zwischen Möglichkeit und Notwendigkeit abzuwägen. Gottes Geist inspiriere uns.

Empfehlung für die Tätigkeit von Kirchenchören

Vgl. Dokument „Empfehlung für die Tätigkeit der Kirchenchöre ab 29. Mai 2020“